

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Wittmann, Mag^a Daniela Musiol
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG) erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Bundesministeriengesetz 1986, das Strafgesetzbuch, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahl-ordnung, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (EBIG-Einführungsgesetz) (1666 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz in Artikel 1 lautet:

„Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:“

2. In Artikel 1 lautet Z 6:

„6. Art. 151 wird folgender Abs. 49 angefügt:

“(49) Art. 10 Abs. 1 Z 1a und Z 17, Art. 26 Abs. 3 erster Satz, Art. 26a erster Satz und Art. 141 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit 1. April 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt Art. 10 Abs. 1 Z 18 außer Kraft.”

3. In Artikel 2 wird in § 2 Abs. 2 das Wort „technische“ durch das Wort „technischen“ ersetzt.

4. In Artikel 2 wird in § 3 Abs. 1 und 5 Z 3 jeweils nach der Wortfolge „Art. 5 Abs. 5“ die Wortfolge „und Art. 12“ eingefügt.

5. In Artikel 2 wird in § 3 Abs. 3 Z 6 die Zitierung „§ 2 Abs. 4“ durch die Zitierung „Art. 6 Abs. 3 der Verordnung“ ersetzt.

6. In Artikel 8 entfällt die Z 8 (Überschrift zu § 87) und erhält die bisherige Z 9 (§ 91 Abs. 9) die Ziffernbezeichnung „8.“.

Begründung

Bei den angestrebten Änderungen handelt es sich durchwegs um legistische Bereinigungen aufgrund von entsprechenden Hinweisen, die noch nach der parlamentarischen Begutachtung oder anlässlich des Expertenhearings im Verfassungsausschuss ergangen sind.

